

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 592/77****B E S C H L U S S****in der Entschädigungssache****Carl K [REDACTED],****D [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],****Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozeßbevollmächtigte:****Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED]. [REDACTED] -****g e g e n****Freistaat B a y e r n ,****vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],****A [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED].****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. September 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint ohne Rechtsfehler, daß der Kläger Verfolgter im Sinne der §§ 1, 2 BEG ist. Er stellt im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs fest, daß der Kläger offenkundig aus Furcht vor sowjetischen Gewaltmaßnahmen aus den von der Sowjetunion 1940 annektierten Gebieten der Bukowina in das verbliebene rumänische Staatsgebiet geflohen ist, dort im September 1940 von rumänischen Polizeibehörden verhaftet und anschließend an die russischen Truppen in der Nordbukowina übergeben worden ist. Für das Revisionsgericht unangreifbar führt er weiter aus, daß es sich hierbei um eine Maßnahme des damals noch souveränen rumänischen Staates gehandelt habe, auf den deutsche Dienststellen keinen hier bedeutsamen Einfluß genommen hätten.

Der Kläger meint, die Voraussetzungen der §§ 1, 2 BEG seien bei ihm deshalb gegeben, weil er als deutscher Volkszugehöriger jüdischer Abstammung von der Umsiedlung der Bukowina-Deutschen in das Deutsche Reich ausgeschlossen und deshalb zur Flucht genötigt gewesen sei. Er beruft sich dabei

- 3 -

auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1969, 195. Dem kann nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, daß BGH RZW 1969, 195 einen anderen Sachverhalt betrifft und der Senat in RZW 1979, 173 diese Entscheidung teilweise aufgeben hat, legt der Berufungsrichter dar, daß der Kläger sich nach seinen eigenen Angaben schon vor der Umsiedlungsaktion in den Restteil Rumaniens begeben habe, so daß er von dieser Aktion gar nicht mehr erfasst werden konnte. Daß ihm zum Zeitpunkt der Flucht schon die Einzelheiten der späteren Umsiedlung bekannt gewesen seien und er deshalb geflohen sei, lasse sich wegen fehlender konkreter Anhaltspunkte nicht nachweisen. Damit weicht das Berufungsgericht weder von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab, noch werden durch den Rechtsstreit offene Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen.

Dr. Thuma

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS